

## **Allgemeine Hinweise des Finanzministeriums zu §7 LGebG (vom 15.08.2005):**

### **Wirtschaftliche und sonstige Bedeutung:**

Diese Gebührensbestimmungsgröße ist unabhängig von ihrem Kostendeckungsgebot zu berücksichtigen.

Ziel der Bemessung ist es, einen Ausgleich zu schaffen, den der Leistungsempfänger durch die öffentliche Leistung erhält. Der Anreiz, diese Leistung und den sich daraus ergebenden wirtschaftlichen Vorteil zu nutzen, muss dennoch bestehen bleiben.

Als Bemessungsgrundlage für die wirtschaftliche Bedeutung kommen unter anderem in Betracht:

- Erzielbarer Umsatz oder Gewinn
- Ermöglichte Kosteneinsparung
- Zugelassene Herstellungsmenge
- Zugelassener Nutzungszeitraum
- Erweiterte Berufschancen

Bei der Bewertung der sonstigen Bedeutung kommen unter anderem in Betracht:

- Bevorzugung gegenüber der Allgemeinheit
- Ausnahme von Normen und Standards
- Verbrauch natürlicher Ressourcen
- Gesteigerte Rechtssicherheit

Soweit die öffentliche Leistung für den Leistungsempfänger wertlos oder sogar nachteilig ist, sind auch Leistungsabschläge möglich.

### **Weitere Gebührenzwecke**

1. Allgemeines  
Möglichkeit weitere sachgerechte Gebührenzwecke zu definieren
2. Lenkungswecke (sachgerechte Verhaltenslenkung)
3. Soziale Zwecke (Gebührenermäßigung)
4. Öffentliches Interesse (Korrelation zu übrigen Gebührenbemessungsgrößen,  
KEIN Gebührenverzicht)